

**Stadt Ditzingen
Große Kreisstadt**

Landkreis Ludwigsburg

H A L L E N O R D N U N G

mit

***Bestimmungen über die Höhe des Entgeltes
für die Benutzung städtischer Räume, Sportplätze und
Ressourcen***

vom 1.1.2004, geändert durch Satzung vom 1.7.2005, 1.8.2007, 1.1.2011
und durch Satzung vom 7.11.2017

Benutzungsordnung für die städtischen Räume in Ditzingen

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Versammlungsräume der Stadt dienen als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck werden die Versammlungsräume örtlichen Vereinen, Kirchen, juristischen Personen, Einwohnern und politischen Parteien auf Antrag überlassen.
Eine Ausnahme bilden hierbei der Bürgersaal des neuen Rathauses, der Rathaussaal Hirschlanden, der Mittelpunkt (Veranstaltungsraum in der Stadtbibliothek), die Mensa im Schulzentrum Glemsaue, der rechte Gewölbekeller (am Laien) sowie der Ratskeller Hirschlanden und die Aula Grundschule Heimerdingen, die nicht für private Zwecke bzw. Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Unter die Versammlungsräume fallen folgende Einrichtungen:

Turn- und Sporthallen:
Stadthalle Ditzingen
Karl-Koch-Halle Hirschlanden
Schulturnhalle Hirschlanden
Turn- und Festhalle Heimerdingen
Sporthalle Glemsaue
Konrad-Kocher-Sporthalle
Alfred-Fögen-Sporthalle
Sporthalle Heimerdingen

Sonstige Einrichtungen:
Fuchs-Bau Ditzingen
Bürgersaal Rathaus Ditzingen
Rathaussaal Hirschlanden
Rathaussaal Schöckingen
Bürgerhaus Heimerdingen
Mittelpunkt (UG-Raum der Stadtbibliothek)
Ratskeller Hirschlanden
Mensa im Schulzentrum Glemsaue
Rechter und linker Gewölbekeller (Laien)
Aula der Grundschule Heimerdingen
- (3) Die Art der Veranstaltung muss dem Nutzungskonzept des jeweiligen Versammlungsraumes entsprechen.
- (4) Die Hallen stehen in erster Linie den Schulen sowie den örtlichen Vereinen für Übungszwecke nach Maßgabe des von der Stadt im Benehmen mit den Schulen und

Vereinen jährlich neu aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Dieser Plan ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Stadt ist berechtigt, einzelne Räume zu anderen, als im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Überlassung der städtischen Räume erfolgt in Ditzingen durch das Amt für Kultur, Freizeit und Familie, in den übrigen Stadtteilen durch die jeweiligen Ortschaftsverwaltungen. Eine Ausnahme bildet der K-Punkt der vom jeweiligen Leiter der Einrichtung verwaltet wird. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegen dem Amt für Liegenschaften und Gebäudemanagement. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und deren Umgebung zu sorgen.
- (2) Während dem Turn- und Sportunterricht ist der Schulleiter bzw. der von ihm beauftragte Lehrer für die Aufsicht über die Schüler und für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Nachfolgende Regelungen können diese Bestimmung nicht einschränken.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Amt für Kultur, Freizeit und Familie, in den übrigen Stadtteilen bei der jeweiligen Ortschaftsverwaltung unter Angabe des Veranstalters, des Termins, der Dauer, der Art und des Programms der Veranstaltung einzureichen.
- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
- (3) Eine Terminvormerkung ist unverbindlich.

§ 4

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Stadtverwaltung ist allgemein ermächtigt, mit dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Benutzungsvertrag abzuschließen, das Benutzungsentgelt nach den Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die

Benutzung städtischer Hallen festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu überwachen.

- (2) Der Belegungsplan für den Übungsbetrieb sowie die Terminlisten für Verbands- und Pokalspiele gelten als Benutzungsvertrag.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Ditzingen als Eigentümer der Einrichtungen und dem Veranstalter ist privatrechtlich.
- (4) Diese Hallenordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Vertrages erklärt.
- (5) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann im Rahmen der Zulassung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 5

Rücktritt

- (1) Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10 v. H., andernfalls 30 v. H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung zu bezahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Stadt kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Ditzingen zu befürchten ist,
 - d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein

öffentlicher Notstand vorliegt, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 6

Übergabe der Räume

- (1) Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter in dem bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7

Benutzung der Einrichtung

- (1) Für die Einrichtung der Säle gelten die von der Stadt vorgeschriebenen Bestuhlungs- und Betischungspläne. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Genehmigung des Vermieters zulässig. Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, sind sie vom Veranstalter zu beschaffen. Dabei ist der jeweils gültige Bestuhlungs- und Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des Raumes nicht übersteigen.
- (2) In der dreiteilbaren Sporthalle Glemsaue sind neben 600 Sitzplätzen auch 200 Stehplätze entlang dem Zugang zur Tribüne zulässig. In der zweiteilbaren Konrad-Kocher-Sporthalle sowie der dreiteilbaren Sporthalle Heimerdingen sind auf der Tribüne neben 200 Sitzplätzen noch 100 Stehplätze zulässig; in der dreiteilbaren Alfred-Fögen-Sporthalle sind auf der Tribüne neben 200 Sitzplätzen auch 200 Stehplätze zulässig.

§ 8

Rechte, Pflichten und Aufgaben der Veranstalter

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung, rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.

- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-,
feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- (4) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und Beauftragten der Stadtverwaltung Folge zu leisten und ihnen jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.
- (5) Die Kosten für die Feuerwache (§ 10 Abs. 7) trägt der Veranstalter.
- (6) Jeder Schaden an Halle und Geräten ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (7) Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich, in Ausnahmefällen, die jedoch durch den Hausmeister genehmigt werden müssen, am nächsten Vormittag, nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
- (8) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt (Abs. 7) hat der Mieter die benutzten Räume aufzuräumen und dem Hausmeister besenrein zu übergeben.
- (9) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Eingangsbereich sowie die Flucht- und Rettungswege frei zugänglich bleiben.

§ 9

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters

- (1) Die Einrichtungen werden durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Die Schließdienstregelung mit den Schulen und Vereinen für den Sportbetrieb bleibt unberührt.
- (2) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, dürfen nur durch den Hausmeister bedient werden. Die Befugnis kann nach Bereitstellung dieser Anlagen durch den Hausmeister auf einen Beauftragten des Veranstalters übertragen werden.

- (4) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Personen, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder sich ungebührlich benehmen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Haus zu weisen.

§ 10

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Benutzern der Einrichtungen wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Einrichtungen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Fahrräder und sonstige Transportmittel müssen an den dafür vorgesehenen Plätzen im Außenbereich abgestellt und dürfen nicht mit in die Halle gebracht werden.
- (2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die gemieteten Räume innerhalb einer Stunde leise verlassen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, so ist dies der Stadtverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadt beauftragt werden.
- (4) In den städtischen Einrichtungen ist das Rauchen verboten. In der Mensa ist der Ausschank von Alkohol nicht gestattet.
- (5) Außerhalb der städtischen Einrichtungen ist das Rauchen nur in ausgewiesenen Bereichen im Freien gestattet. Die Bereiche werden anhand eines Lageplans bei Genehmigung der Veranstaltung näher definiert.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Die Stadt ordnet entsprechend den städtischen Richtlinien die Bereitstellung einer Sicherheitswache der Feuerwehr an.
- (8) Das Mobiliar der Einrichtungen (z.B. Tische und Stühle) darf nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Veranstaltungsräume benützt werden.
- (9) Der Veranstalter ist verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der

gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.

- (10) Wird bei Veranstaltungen auch die Bühne von den Besuchern benützt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den Einrichtungen nicht abgebrannt werden.
- (11) Die nach außen führenden Türen (Fluchttüren) dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (12) Die Zufahrt zur Bühnenrampe bei der Stadthalle Ditzingen aus Richtung Ringwiesenstraße muss stets freigehalten werden und kann nur mit Berechtigungsausweis erfolgen. Dieser ist beim Amt für Kultur, Freizeit und Familie für die Dauer der Veranstaltung zu beantragen. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist in diesem Bereich verboten. Vor den Ein- und Ausgängen der Karl-Koch-Halle und der Zufahrt zum dortigen Bolzplatz dürfen Fahrzeuge aller Art nicht abgestellt werden. Dasselbe gilt für die Zufahrt zur Küche und zum hinteren Sportlereingang bei der Turn- und Festhalle Heimerdingen.
- (13) Die Verwaltung kann aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Antrag Ausnahmen zulassen. Den Ausnahmen sind entsprechende Nebenbestimmungen zu Grunde zu legen.

§ 11

Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Die Vereine sind für den Schließdienst in den Hallen in Ditzingen selbst verantwortlich. Es muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie ist für den Schließdienst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass die Hallenordnung eingehalten wird. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt. Sie hat ferner als letzte die Halle zu verlassen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Fenster bzw. Türen geschlossen sind.
- (2) Für den Übungs- und Spielbetrieb der Vereine ist entsprechend dem Belegungsplan ein Hallenbenutzungsbuch zu führen. Verantwortlich für die Eintragungen ist die jeweilige aufsichtsführende Person. Einzutragen sind u.a. die Zahl der Teilnehmer pro Stunde bzw. Übungseinheit, der Zustand der Halle bei der Übernahme bzw. die während der Benutzung vorkommenden Beschädigungen sowie besondere Vorkommnisse.

- (3) Die Belegung kann untersagt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Aktiven einer Gruppe unterschritten wird.
- (4) Die Belegung der Umkleidebereiche ist so zu regeln, dass die Umkleideräume maximal belegt werden, d.h. kleinere Gruppen sind in einer Umkleideeinheit zusammenzufassen.
- (5) Die Anfangs- und Schlusszeiten sind entsprechend dem Belegungsplan pünktlich einzuhalten. Die Schlusszeit endet um 22.00 Uhr. Sie kann von der Verwaltung in Ausnahmefällen auf 22.30 Uhr verlängert werden. Die im Belegungsplan eingetragenen Zeiten verstehen sich jeweils inkl. Umkleiden.
- (6) Die Halle darf zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen betreten werden, die erst in den Umkleideräumen anzuziehen sind. Nicht verwendet werden dürfen Sportschuhe mit Stollen, Spikes, Hallenspikes oder Sohlen, welche Striche bzw. Abrieb hinterlassen.
- (7) Das Aufstellen und Entfernen der Turngeräte hat unter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Schwere Geräte wie Pferd, Barren etc. sind mit den eingebauten Transportrollen bzw. mit vorhandenen Transportgeräten zu transportieren.
- (8) Bei der Benutzung von Toren muss sichergestellt werden, dass das Tor ausreichend gegen Umkippen gesichert ist und dass Netz und Torrahmen nicht bestiegen werden.
- (9) Die Benutzung der Turngeräte ist nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson gestattet. Diese Aufsichtsperson hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Vor jeder Benutzung hat sich die Aufsichtsperson außerdem vom ordnungsgemäßen Aufbau der Geräte zu überzeugen.
- (10) Die Geräte und sonstige Übungsgegenstände sind nach Beendigung der Übungsstunden wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Der anwesende Übungsleiter ist hierfür verantwortlich.

(11) Verboten sind:

a) in den Sporthallen:

- aa) Stemmübungen und Kugelstoßen
- ab) der Genuss alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen (z. B. Umkleideräume) mit Ausnahme des Foyers bzw. der zur Bewirtschaftung freigegebenen Flächen
- ac) das Mitbringen von Tieren
- ad) das Schleifen von Matten auf dem Fußboden

b) in der Karl-Koch-Halle:

- ba) Ballspiele, (Fußball, Handball etc.)

- (13) Bei Ballspielen dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Das Harzen von Bällen in den Sporthallen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 12

Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Einrichtungen

- (1) Bei Küchen- und Barbenutzung sind diese Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände abzureiben. Das benutzte Inventar ist hygienisch sauber zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer vom Hausmeister übergeben, in der Stadthalle vom Pächter der Gaststätte. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen.
- (2) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
- (3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen Bestuhlung, Bereitstellung von Podesten sowie Bewirtung mindestens 10 Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister bzw. Pächter Verbindung aufzunehmen. Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen sowie der Podeste ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters.
- (5) Die Benutzung von Einweggeschirr, -besteck und Einwegbehältnissen ist grundsätzlich verboten. Im Sinne der Abfallverwertung soll darauf geachtet werden, dass z.B.
 - Milch, Zucker, Senf, Marmelade u.a. nicht in Einportionspackungen sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.
 - Kaffee nicht in vakuumverpackten Alu-Kunststoff-Folien, sondern in Mehrweggebinden oder zumindest in wiederverwertbaren Dosen angeschafft wird.
 - Fairtrade-Produkte sind bevorzugt zu verwenden.Außerdem soll darauf geachtet werden, dass wiederverwertbare Abfälle nach Stoffen getrennt einzusammeln und der Wiederverwertung zuzuführen sind.

In den Räumen der Stadthalle ist der Pachtvertrag mit dem jeweiligen Pächter zu beachten.

§ 13

Dekorationen

- (1) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des für die Überlassung der Räumlichkeiten zuständigen Amtes angebracht werden. Der Aufbau hat während der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung über Dekorationen und Ausstattungsgegenstände sind zu beachten.
- (2) Dekorationen, die gegen die guten Sitten und pädagogischen Belange verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benützt werden. Befestigungen mit Leim, Nadeln usw. sind untersagt.
- (4) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände nach der gültigen DIN-Norm 4102 verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichen falls nochmals zu imprägnieren. Dekorationen aller Art mit Ausnahme der Bühnenaufbauten müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben.
- (5) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- (6) Papierschlangen und ähnliche Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht sein.
- (7) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
- (8) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.
- (9) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon (insbesondere bei Faschingsdekorationen) sind auf Antrag mit Zustimmung der Stadtverwaltung möglich. Dieser Antrag muss zusammen mit der schriftlichen Anmeldung eingereicht werden.

§ 14

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem Privatvermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung bzw. bei den Fundämtern der Verwaltungsstellen abgeliefert. Das Ordnungsamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Kleiderablage

Für die Benutzung der Kleiderablage besteht grundsätzlich kein Benutzungszwang. Der Veranstalter hat, sofern er es für erforderlich hält, für die Entgegennahme bzw. die Ausgabe der Garderobe Personal zu stellen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Kleiderablage ständig besetzt ist. Eine Haftung der Stadt wird ausgeschlossen. Sofern vom Veranstalter Garderobengebühren erhoben wurden, wird der Abschluss einer Garderobenversicherung empfohlen.

§ 16

Benutzungsentgelt

Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen ist die Benutzung der Hallen und Sportstätten einschließlich der Umkleieräume, Duschanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte im Rahmen des Belegungsplanes frei. Für alle anderweitigen Benutzungen der Veranstaltungsräume wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen, der Sportplätze, der Versammlungssäle und sonstigen städt. Räume in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Stadt kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

§ 17

Haftung

- (1) Der Aufenthalt in der Halle und deren Außenbereich als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht

ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Ditzingen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

- (2) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Halle/Veranstaltungsräume und deren Einrichtung/en und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.
- (5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis der Gegenbeweis erbracht ist angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (7) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

- (8) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Veranstalter oder, wenn die Stadt es verlangt, durch die Stadt auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 18

Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im voraus untersagt werden.
- (2) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes (vgl. § 16) verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Ditzingen, Gerichtsstand Ludwigsburg.

§ 20

Inkrafttreten

Die Hallenordnung mit Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung städtischer Räume und Sportplätze tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung mit Bestimmungen über die Höhe des Entgelts für die Benutzung städtischer Räume vom *1.8.2007* außer Kraft.

Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen, der Sportplätze, der Versammlungssäle und sonstige städtische Räume und Ressourcen

1. Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Sportplätze, Turn- und Sporthallen und anderen städtischen Räumen und Ressourcen werden Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

2. Schuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet

- 2.1 Der Antragsteller
- 2.2 der Veranstalter
- 2.3 der Benutzer

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

3. Höhe der Benutzungsentgelte

Für die einzelnen Hallen und Räume werden die nachfolgend aufgeführten ÜE festgelegt und je ÜE die folgenden Entgelte berechnet:

I. Überlassung von Räumen zu regelmäßigen Übungszwecken, Trainings- und Wettkampfbetrieb

-Entgelt für 1 UE (1 Std.)-

Bezeichnung	Grundtarife (1 UE)			Volltarif (1 UE)
	1	2	3	
Betrieb gewerblicher Art (BgA)				
<i>Turn- und Sporthallen (je UE < 400 m² (inkl. MwSt) / Stunde</i>				
Stadthalle Ditzingen Großer Saal (2 UE) und Turnhalle (1 UE)	1,53 €	2,30 €	3,07 €	18,00 €
Alfred-Fögen-Sporthalle (3 UE)				
Sporthalle Glemsaue (3 UE)				
Konrad-Kocher-Sporthalle (3 UE)				
Schulturnhalle Hirschlanden (1 UE)				
Sporthalle Heimerdingen				
Gymnastikraum Stadthalle Ditzingen	0,60 €	0,90 €	1,20 €	7,00 €
Gymnastikraum Alfred-Fögen-Sporthalle				
Stadion in der Lehmgrube	5,00 €	7,50 €	10,00 €	17,00 €
Sportplatz Seehansen				
Sportplatz Weissacher Straße				
Sportplatz Glemsaue				
Bolzplatz in der Lehmgrube	1,67 €	2,50 €	3,34 €	6,00 €
Bolzplatz Weissacher Straße				
Betrieb nicht gewerblicher Art (nBgA)				
Karl-Koch-Halle (gesamt 1 UE)	1,53 €	2,30 €	3,07 €	15,00 €
Turn- und Festhalle Heimerdingen (1 UE)				
Karl-Koch-Halle (abgetrennt)				
Gymnastikraum Turn- und Festhalle Heimerdingen	0,60 €	0,90 €	1,20 €	7,00 €
Gymnastikraum Konrad-Kocher-Schule				
Fuchsbau (Saal 1. OG + Saal Dachgeschoss)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7,00 €
Bürgerhaus Heimerdingen				
Mittelpunkt Ditzingen				
Dachgeschoss Feuerwehrhaus Schöckingen				
Bürgersaal Ditzingen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €
Rathaussaal Hirschlanden				
Rathaussaal Schöckingen				
Mensa Schulzentrum Glemsaue				
Aula Grundschule Heimerdingen				
Fuchsbau (Vereinszimmer)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7,00 €
Karl-Koch-Halle (Vereinszimmer)				
Ratskeller Hirschlanden				
Bürgerhaus Heimerdingen (Vereinszimmer)				
Turn- und Festhalle Heimerdingen (Vereinszimmer)				
Gewölbekeller Ditzingen				
Klassenzimmer				
Treffpunkt Adler				

Tarif 1	Örtl. eingetragene Vereine örtl. gemeinnützige Institutionen Kirchen, örtl. Parteien mit 37 % und mehr Jugendanteil
Tarif 2	50 % Zuschlag s.o. von 10 % bis 36,99 % Jugendanteil
Tarif 3	100 % Zuschlag weniger als 9,9 % Jugendanteil u. auswärtige Vereine / Organisationen und Gruppen
Tarif 4	Ausstellungen je Tag (keine Messen, keine kommerziellen Veranstalter) in Turn- und Sporthallen 100 € in Sälen 50 €
Volltarif	kulturelle, gesellige Veranstaltungen der örtl. Vereine, Schulen und Institutionen. 30 % Zuschlag: Auswärtige Organisationen, ortsansässige Firmen und Privatpersonen; 100 % Zuschlag: Kommerzielle Veranstaltungen von Firmen und Organisationen Der Tarif beinhaltet Veranstaltungsvor- und -nacharbeiten bis 2 Stunden am Veranstaltungstag und dem darauffolgenden Tag.
Vielnutzer	Vereine, Organisationen und Gruppen (nicht kommerziell) erhalten auf jede UE 30 % Ermäßigung, wenn sie mehr als 1.000 UE im Jahr in städtischen Räumen belegen

II. Anwendung und Begriffsbestimmungen

Die Entscheidung darüber, ob, für welchen Zeitraum und an wen städtische Räume und städtisches Inventar vermietet werden kann, obliegt dem jeweils zuständigen städtischen Amt. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht. Bestehende Hallenordnungen o.ä. sind zu beachten.

- a) Das Entgelt enthält die Kosten für die Beleuchtung, Heizung und die Reinigung normaler Verschmutzungen.
- b) In den Entgelten der Räume und Turn- und Sporthallen ist die Nutzung des vorhandenen Inventars und der Sportgeräte und –soweit vorhanden- von eingebauten und beweglichen Bühnen enthalten.
- c) Auf- und Abbau von Inventar (Tische, Stühle usw.) ist stets Sache des Veranstalters. Auf Anweisungen des jeweiligen Hausmeisters ist zu achten. Für Auf- und Abbau werden je Stunde 10 €, bei Räumen nach Ziffer e, f und h, 7 € pro Stunde festgelegt.
- d) Sofern Arbeiten (z.B. Auf- und Abbau von Inventar, Sonderreinigungen, Reparaturen, usw.) durch städtisches Personal vorgenommen werden sollen, stellt die Stadt die hierfür entstehenden Kosten

- dem Veranstalter in Rechnung (soweit es sich um Einrichtungen des BgA „Sportstätten“ handelt, verstehen sich die Kosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer).
- e) Das Entgelt für Wirtschaftsküchen enthält keinerlei Reinigungskosten. Die Küchen müssen vom Veranstalter samt Inventar in fertig gereinigtem Zustand und zum sofortigen Wiedergebrauch verwendbar zurückgegeben werden.
 - f) „Tag“ nach dieser Entgeltordnung ist nur der Tag der jeweiligen Veranstaltung. Eine zusammenhängende Veranstaltung wird auch dann als „ein Tag“ gerechnet, wenn sie über einen Tageswechsel hinausreicht.
 - g) Bei sportlichen Belegungen wird die tatsächliche Belegungszeit gerechnet. Angefangene Übungseinheiten werden voll berechnet.
 - h) Für Brandwachen wird ein Betrag nach der jeweils gültigen Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ditzingen festgelegt. (Dieser beträgt zurzeit 43 €* pro Person/Stunde).
* ohne Gewähr
 - i) Für jede Probenstunde wird ein Tarif in Höhe des Grundtarifs "Übungsbetrieb" festgelegt.

III. Tarife für sonstige Ressourcen und bewegliche Gegenstände (pro Tag)

WALDHÜTTE

a)	ohne Küche	30,00 €
b)	mit Küche	40,00 €
c)	Heizungszuschlag (v. 1.10.-31.3.)	15,00 €
d)	Reinigungszuschlag (pro angefangene Stunde) - bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung -	10,00 €
e)	Entschädigung für den Hausmeister (pro angefangene Stunde)	20,00 €
f)	Kautions	125,00 €

Für folgende Veranstalter werden nur die Nebenkosten Ziff. a) bis d) berechnet:
Stadtverwaltung, Fraktionen des Gemeinderates und des Ortschaftsrates, Kindergärten, Schulen, wenn der Veranstaltungszweck im öffentlichen Interesse liegt.
Veranstaltungen wie: Kinderfeste, Altnachmittage, wenn sie von der Gemeinde oder im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden.

FESTPLATZ IN DER GLEMSAUE

a)	örtliche Vereine, Verbände etc. (ohne Zeltbewirtschaftung)	10,00 €
b)	örtliche Vereine, Verbände etc. (mit Zeltbewirtschaftung)	50,00 €
c)	Familienzirkus / Puppentheater	10,00 €
d)	Gewerbliche Nutzer (Fahrgeschäfte)	150,00 €
Kautions von 250,00 € – 1.000,00 €		

MOBILE GEGENSTÄNDE

GESCHIRRMOBIL

	(FR-SO) Wochenende	(MO-SO) Woche
a) Örtliche Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen	75,00 €	150,00 €
b) Privatpersonen, Firmen, auswärtige Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen	150,00 €	255,00 €

SPÜLBOX

	(FR-SO) Wochenende	(MO-SO) Woche
a) Örtliche Vereine, und ihnen gleichgestellte Organisationen	25,00 €	50,00 €
b) Privatpersonen, Firmen, auswärtige Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen	40,00 €	75,00 €

GESCHIRR

a) Örtliche Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen	pro Gedeck 0,10 €
b) Privatpersonen, Firmen, auswärtige Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen	0,15 €

Ein Gedeck ist z.B.: eine Suppentasse und ein Löffel oder ein Teller mit Messer und Gabel

KAUTION für Privatpersonen und auswärtige Veranstalter

255,00 € (Geschirrmobil)
100,00 € (Spülbox)

TOILETTENWAGEN

a) Örtliche Vereine, Verbände und ihnen gleichgestellte Organisationen	25,00 €
b) Privatpersonen, Firmen und andere Städte und Gemeinden	50,00 €
Kauton für b)	50,00 €

Die anfallenden Nebenkosten (z.B.: Strom, Wasser, Abwasser) sind vom Veranstalter zu tragen.

EIN-MAST-ZELT

	(FR-SO) Wochenende	(MO-SO) Woche
a) Örtliche Vereine, Verbände etc. und überörtliche Träger kommunaler Jugendarbeit	40,00 €	80,00 €
b) Privatpersonen, Firmen etc.	80,00 €	155,00 €

RÄDCHEN FÜR ALLES

Vereine, Verbände etc. 0,30 € pro km
Fahrten zum Zwecke der Schulpartnerschaften, Kindertagesstätten, Ortschaftsverwaltung kostenfrei

SPIELMOBIL 150,00 € (Wochenende FR - SO)

Sonstige Spielgeräte auf Anfrage.

RESSOURCEN FÜR VERANSTALTUNGSHALLEN

Bühnenpodeste ohne Überdachung

		(FR-SO)	(MO-SO)
SO)	a) Örtliche Vereine und ihnen gleichgestellte Organisationen	5,00 €/Pod.	Wochenende 8,00 €/Pod. Woche 10,00 €/Pod.
	b) Privatpersonen, Firmen und auswärtige Organisationen	10,00 €/Pod.	15,00 €/Pod. 17,00 €/Pod.

Konzertflügel (nur Bürgersaal) 50,00 € * *2

Flügel, Klavier (ohne Transport) 25,00 € *2

Verstärkeranlage
(Stadthalle, Bürgersaal, Karl-Koch-Halle) 20,00 € *

Lichtanlage (Stadthalle, Bürgersaal) 20,00 € *

** Diese Ressourcen werden nur in Verbindung mit einer Veranstaltung in den jeweiligen Räumen ausgeliehen*

**2 Die Gebühren fallen für die Leihe der Instrumente an. Die Stimmung der Instrumente ist nicht inbegriffen.*

IV. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 07.11.2017 in Kraft.